

S a t z u n g
der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs.1 Nrn.4 und 7 und § 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds.GVBl. S.115), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nds.GVBl. S.345), und des § 8 Abs.3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1714), in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 11.10.1990 hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 11.10.1990 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.10.1990 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs.2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Februar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

- 3 -

§ 6
Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen aus Anlass von Kinder-, Nachbarschafts- und Straßenfesten, gemeindlichen und Wohltätigkeitsveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" in Kraft.

Neu Wulmstorf, 11. Oktober 1990

- L. S. -

gez. Kanebley
Bürgermeister

gez. Badur
Gemeindedirektor

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet die Satzung, in Kraft ab 09.11.1990

1. Änderung, in Kraft ab 01.07.1997
2. Änderung, in Kraft ab 25.04.2000
3. Änderung, in Kraft ab 01.01.2002
4. Änderung, in Kraft ab 01.04.2004

Gebührentarif

- Seite 1 -

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wchtl. Euro	tägl. Euro	Mindestge- bühr Euro	Rahmenge- bühr Euro
1	Automaten, Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind u. mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	16,-					
2	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen: je Anlage	11,-					
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen u. -geräten mit oder ohne Bauzaun: je Standplatz					11,-	10,- bis 500,-
4	Container: je Standplatz	231,-	26,-	13,-	2,50	11,-	
5	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite	16,-					
6	Private Bauten, z.B. Gartenhäuser	52,-					
7	Private Anlagen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	6,-					
8	Kabel- u. Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen: je Anlage	6,-					
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert u. nicht unter Nr. 3 fällt		52,-	11,-	2,50	6,-	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen u. den Gemeingebrauch beeinträchtigen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	26,-	6,-				
11	Litfass-Säulen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	154,-	16,-				
12	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche		13,-			26,-	
13	Stellschilder u. Plakattafeln: pro Stellschild oder Plakattafel				0,15	20,-	
14	Tribünen: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	10,-	
15	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.ä.: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	103,-	7,50				
16	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- u. sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel					11,-	10,- bis 500,-
17	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) u. Mülltonnenschränke, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird: je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	6,-					
18.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind u. nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der "Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen u. Ortsdurchfahrten" erlaubnisfrei sind	26,-					
18.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt u. nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen			11,-	2,50	6,-	
19	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) u. Anhänger a) je Pkw b) je Lkw; Zugmaschinen c) je Anhänger		26,- 52,- 26,-	11,- 6,-			

Gebührentarif

- Seite 2 -

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr					
		jährl. Euro	mtl. Euro	wchtl. Euro	tägl. Euro	Min- destge- bühr Euro	Rahmenge- bühr Euro
20	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen: je m ² beanspruchter Fläche						
	Preisgruppe						
	a) Getränkestand			16,-	5,-		
	b) Imbiss-Stand, Fischstand, Sammelstand/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u.ä., Automatenwagen)			6,-	1,50		
	c) Verkaufsstand/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen			2,-	0,50		
	d) Neuheiten			2,-	0,50		
	e) Verkaufsstand/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, Ausspielungen (Losbude), Schießwagen, Schießhalle			2,-	0,50		
	f) Fahrgeschäfte (Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäft, Kettenkarussell u.ä.)			2,-	0,50		
	g) Reitbahn, Schankzelt, Bühnenaufbauten, Zeltanbau bei Getränke- und Imbiss-Stand			1,- bis 2,-	0,25 bis 0,50		wöchentl. / tägl.
	Sonstiges						
	h) Drehorgelspieler und Straßenmusikanten			10,-	2,50		
	i) Kraftmesser u.ä. (je Stück)			18,-	5,-		
	j) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons (je Person/Stand)			35,-	10,-		
	k) auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge, Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen pro Stück			18,-	5,-		
21	Werbefahrten je Wagen						
	a) ohne Betrieb von Lautsprechern				8,-		
	b) mit Betrieb von Lautsprechern				13,-		